

2078 054

24

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 261/63

URTEIL

Verkündet am

12. Mai 1965
Klett, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Installateurmeisters Eduard B. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED], K. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Reinicken-
dorf von Berlin, Berlin-Wittenau, Rathaus,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. März 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der Kleingolfanlagen transportabel herzustellen und aufzustellen gedachte, wandte sich im August 1956 wegen Verpachtung einer öffentlichen Grünfläche zur Errichtung einer solchen Anlage an das Gartenbauamt des Bezirksamtes Reinickendorf der beklagten Stadt. Nach Besichtigung mehrerer Grünanlagen mit dem Gartenbaudirektor S. [REDACTED] entschied der Kläger sich für das Gelände südwestlich der Sechserbrücke in Tegel. Am 19. August 1956 richtete er an das Gartenbauamt die Bitte, "ihm diese Grünfläche für eine Kleingolfanlage freizugeben bzw. zu verpachten". Gleichzeitig bat er um die weitere Unterstützung S. [REDACTED] zur Ausführung seiner Idee. Er reichte schließlich noch Zeichnungen ein und gab S. [REDACTED] nähere Auskünfte über die Ausführung der geplanten Anlage. Dem zuständigen Bezirksstadtrat Sch. [REDACTED] wurde die Sache vorgelegt. Er lehnte nach der erforderlichen Anhörung des Bezirkskollegiums dem Kläger gegenüber den Abschluß eines Pachtvertrages mündlich ab. Auf dessen Bitte vom 28. September 1956, ihm eine schriftliche Begründung der Ablehnung mitzuteilen, antwortete Sch. [REDACTED] am

19. Oktober 1956, die Bezirkskommission sei zwar einstimmig der Auffassung gewesen, daß sich die beabsichtigte Anlage wahrscheinlich nicht störend auswirken werde. Aus einer Genehmigung ergebe sich aber insofern ein Präzedenzfall, als Anträge verschiedener Gewerbetreibender, die vornehmlich Verkaufsstände hätten betreiben wollen, mit Rücksicht auf den Erholungscharakter der Grünanlagen am Tegeler See hätten abgelehnt werden müssen. Um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, habe deshalb auch dem Antrag des Klägers nicht entsprochen werden können. Diesor unternahm zunächst nichts. Als er im Sommer 1960 feststellte, daß nunmehr die von ihm in Betracht gezogene Grünanlage anderweit zum Betriebe einer Kleingolfanlage verpachtet worden war, verlangte er von der Beklagten Schadensersatz mit der Begründung, nach Fortfall der rechtlichen Bedenken gegen den Abschluß eines Pachtvertrages über die Grünfläche, hätte diese ihm angeboten und verpachtet werden müssen. Dazu vertritt er die Rechtsauffassung, 1956 sei bereits ein Pachtvertrag abgeschlossen worden, mindestens sei ein entsprechender Vorvertrag zustandeg gekommen oder ihm wenigstens ein Vorpachtrecht eingeräumt worden. Außerdem hafte ihm die beklagte Stadt aus Amtspflichtverletzung und Verschulden ihrer Beamten bei den Vertragsverhandlungen. Seinen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung berechnet der Kläger nach dem ihm angeblich jährlich entgangenen Reingewinn von 50 000 DM. Davon klagt er einen Teilbetrag von 6 100 DM ein.

Landgericht und Berufungsgericht wiesen die Klage ab. Mit seiner Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.



I. Dem Vortrag des Klägers, seinem Verhalten im Jahre 1956 und dem damals geführten Schriftwechsel entnimmt das Berufungsgericht, es habe von vornherein an jeder Einigung über den Abschluß eines Pachtvertrages gefehlt. Auch ein die Beklagte bindender Vorvertrag zum Abschluß eines Pachtvertrages sei schon deshalb nicht zustand gekommen, weil der Gartenbaudirektor S. [REDACTED], wie dem Kläger bekannt gewesen sei, zur Eingehung einer so weitgehenden Bindung nicht ermächtigt gewesen sei. Auch der Inhalt des Schreibens des Klägers vom 19. August 1956 spreche dafür, daß er damals selbst nicht von einer festen Bindung der Beklagten ausgegangen sei. Andernfalls würde er sicher nach Auffassung des Berufungsgerichts auch nicht auf das Ablehnungsschreiben des Bezirksamtes vom 19. Oktober 1956 geschwiegen haben. Dieses Schreiben könne auch unter Berücksichtigung der vorangegangenen Verhandlungen nicht als Angebot zum Abschluß eines Vorpachtvertrages ausgelegt werden; es enthalte allein die - näher begründete - Ablehnung des Pachtangebots des Klägers.

Das Berufungsgericht verneint auch Ansprüche des Klägers aus Verschulden bei Vertragshandlungen. Diese seien schon mit der mündlichen Ablehnung des Abschlusses eines Pachtvertrages, spätestens mit ihrer schriftlichen Begründung vom 19. Oktober 1956 abgeschlossen gewesen. Daraus könne dem Kläger kein von der Beklagten zu vertretender Schaden entstanden sein. Im übrigen fehle es auch an jedem Anhalt für ein Verschulden eines der Beamten der Beklagten, die allein auf dem Gebiete des Privatrechts (Verwaltung des Grundvermögens der Stadt) tätig geworden seien, so daß auch Ansprüche aus Amtspflichtverletzung ausschieden.

Darauf, ob/dem Gartenbaudirektor S. [REDACTED] die eingereichten Skizzen des Klägers über die von ihm geplante Golfanlage und seine dementsprechende Idee dem späteren Pächter zugänglich gemacht worden seien, komme es nicht an; denn der Kläger könne

dann allenfalls Ersatz des Schadens verlangen, der ihm aus der unbefugten Verwertung seines Gedankengutes und seiner Skizzen entstanden sei. Diesen Schaden mache er aber nicht geltend, sondern er verlange ausdrücklich Ersatz des Gewinnes, der ihm durch den Nichtabschluß eines Pachtvertrages mit ihm über das Gelände an der Sechserbrücke entstanden sei.

II. Diese weitgehend auf tatsächlichem Gebiet liegenden Ausführungen des Berufungsgerichts sind insbesondere, soweit es sich um die Auslegung des Schriftwechsels im Jahre 1956 handelt, einer Nachprüfung im Revisionsrechtszugo nur beschränkt zugänglich. Sie enthalten auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Revision keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers.

1. Auch die Revision geht davon aus, daß der Kläger nur Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung (aus § 325 BGB) verfolgt, die er aber nur haben kann, wenn die Beklagte einer rechtswirksam eingegangenen Verpflichtung zum Abschluß eines Pachtvertrages nicht nachgekommen ist. Sie greift die Feststellungen des Berufungsgerichts, daß weder mit S. [REDACTED] noch mit Schley vor der mündlichen Ablehnung ein solcher, auch nicht in der Form eines Vorvertrages, verbindlich abgeschlossen worden ist, nicht an. Sie enthalten auch keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers.

2. Die Revision führt aus, das Schreiben des Bezirksbauamtes der Beklagten vom 19. Oktober 1956 müsse als Angebot zum Abschluß eines Pachtvertrages mit dem Kläger angesehen werden, sobald die darin von ihr als Hinderungsgrund genannten Homnisse öffentlich-rechtlicher Art behoben sein würden. Damit will die Revision die von ihr als richtig gehaltene Auslegung dieses Schreibens an die Stelle der Würdigung durch das Berufungsgericht setzen, was nicht zulässig ist. Die Revision hat nicht

aufgezeigt, aus welchem Grunde die Auslegung des Berufungsgerichts, ein Angebot zum Abschluß eines Vorpachtvertrages (oder auch Pachtvertrages) sei darin nicht enthalten, sondern allein die Ablehnung des Vertragsangebotes des Klägers, unmöglich sein soll. Das Berufungsgericht hat das Schreiben im Zusammenhang, insbesondere mit den vorangegangenen Verhandlungen, gewürdigt. Es ist auch nicht ersichtlich, daß es aus seinem Wortlaut etwas übersehen oder daß es ihn gegen diesen ausgelegt hat. Soweit die Revision meint, der erste Satz des 2. Absatzes dieses Schriftstückes enthalte bereits die grundsätzliche Billigung des Projektes des Klägers, ist darauf zu verweisen, daß die Kommission nur gemeint hat, die Anlage werde sich "wahrscheinlich" nicht störend auswirken. Das läßt darauf schließen, daß auch dies noch nicht endgültig geprüft worden war. Im übrigen ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts nicht rechtsirrig, im Rechtsverkehr schließe das in einem Ablehnungsschreiben geäußerte Bedauern, aus irgendeinem Grunde einen Vertrag nicht abschließen zu können, nicht die Verpflichtung ein, diesen Vertragsabschluß mit dem anderen Teil dann vorzunehmen, wenn der angegebene Hinderungsgrund später entfällt. In einem solchen Falle muß es vielmehr dem anderen überlassen bleiben, von sich aus wieder vorstellig zu werden. Auch im Verkehr mit einer öffentlichen Verwaltung kann nichts anderes gelten.

3. Hat aber das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in dem Schreiben vom 19. Oktober 1956 ein Vertragsangebot nicht gesehen, so kommt es auf die von der Revision in diesem Zusammenhang sonst erhobenen Rügen nicht mehr an. Die von ihr angeführte Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. Oktober 1960 - VIII ZR 133/59 - LM Nr. 11 zu § 276 BGB (Fa) betrifft einen anderen Sachverhalt. Bei ihm handelte es sich um den Ersatz von Aufwendungen, die ein Mieter in der Erwartung gemacht hatte, es werde zum Abschluß eines Mietvertrages

kommen, dessen Zustandekommen der Vermieter aus sachfremden Erwägungen scheitern ließ. Hier wird weder Aufwendungsersatz verlangt, noch liegt ein Anhalt dafür vor, daß die Erwägungen für den Nichtabschluß eines Vertrages unter den Verhältnissen, wie sie im Jahre 1956 vorlagen, sachfremd gewesen seien.

III. Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers enthält, ist seine Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Dorschel Mormann